

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 27

Rubrik: Submissionswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. September 1896.

Wochenspruch: Es recht zu machen jedermann, Ist eine Kunst, die niemand kann.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Central-Prüfungskommission.

Sitzung
Montag den 12. Oktober 1896,
vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1896.
2. Entwurf-Reglement für die Lehrlingsprüfungen.
3. Entwurf-Anleitungen.
4. Entwurf-Diplom.
5. Entwurf-Anmeldeformular.
6. Entwurf-Registerformular für die Sektionen.
7. Fachprüfungen der Berufsverbände.
8. Anordnungen für die nächstjährigen Prüfungen.
9. Bericht über die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
10. Bericht über den Besuch der Landesausstellung durch erstprämierte Lehrlinge.
11. Bericht über die Förderung der Berufslehre beim Meister.

Submissionswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat auf Antrag seiner Subkommission folgende Beschlüsse gefasst, welche den Sektionen und interessierten Kreisen zur vorläufigen Kenntnis und Prüfung vorgelegt werden:

a. betreffend das weitere Vorgehen:

1. Das bei der Enquête über Regelung des Submissionswesens von zahlreichen Verwaltungen und Sektionen eingelangte Material soll gesichtet, verarbeitet und in einem H. ft der „Gewerblichen Zeitfragen“ veröffentlicht werden.
2. Der Centralvorstand legt zugleich mit diesem Bericht den Sektionen die von der Subkommission vorberatene Normen für ein einheitliches Submissionsverfahren zur Diskussion und Begutachtung vor.
3. Diejenigen eidgenössischen, kantonalen und privaten Verwaltungen, welche an der Enquête sich beteiligt haben, werden eingeladen, ihre Gutachten über den Bericht und die vorgeschlagenen Normen abzugeben und sich namentlich darüber zu äussern, ob sie bereit wären, solche Normen künftig bei Vergebung von Arbeiten anzuwenden.
4. Gestützt auf die eingelangten Gutachten wird der Centralvorstand im Frühjahr 1897 seine Anträge der Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlussfassung vorlegen.
5. Die von der Delegierten-Versammlung festgesetzten Normen sind (eventuell gemeinsam mit andern gewerblichen Vereinigungen) den sämtlichen eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern größeren Verwaltungen, welche öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, zur praktischen Anwendung anzuzuführen.
6. Die Sektionen sind eingeladen, auch ihrerseits bei den kantonalen und Gemeindeverwaltungen ihres Bereichs-

gebietes dahin zu wirken, daß durch geeignete Verordnungen die vorgeschlagenen Normen zur praktischen Anwendung gelangen.

b. betreffend Reform des Submissionsverfahrens:

- I. Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins, nach Wahrnehmung der mannigfachen Uebelstände im Submissionswesen und der langjährigen, meist vergeblichen Bemühungen, dieselben gründlich zu beseitigen, erkennt als wirksamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsverfahrens den Erlaß eines schweizerischen Gewerbegesetzes, bezw. die Schaffung von Berufsgenossenschaften.
- II. Immerhin hofft der Schweiz. Gewerbeverein eine Hebung der genannten Uebelstände dadurch zu erzielen, daß er den eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern größern Verwaltungen anempfiehlt, künftig bei Vergabung öffentlicher Arbeiten folgende Grundsätze anzuwenden:
 1. Es sollen nur größere öffentliche Arbeiten oder Lieferungen auf dem Submissionswege vergeben werden.
 2. Die Eingabe- und Lieferungsfristen sind genügend zu bemessen.
 3. Der öffentlichen Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster) zu Grunde zu legen. Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden. Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Voranschlagpreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und desselben Vertrages bilden; die Preisansätze sollen je besonders eingesetzt werden.
 - 4) Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung event. Lieferung des in dem Vertrage angegebenen Quantum. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Im allgemeinen gelten 10 % als zulässige Grenze. Tagelohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.
 - 5) Aendern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt.
 - 6) Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zu Grunde liegenden Plänen oder Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.
 - 7) Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung einzuladen. Ueber dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht aufgelegt werden.
 - 8) Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unreelel Wettbewerb von vornherein auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 % des Durchschnitts-

betrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben.

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jede Behörde soll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verteilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrfach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können.

- 9) Kollektiv-Eingaben von Berufsgeoffenen, die mit dem Zwecke erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.
- 10) Die von gewerblichen Vereintigungen aufgestellten Normalpreistarife sind bei der Prüfung der Angebote möglichst zu berücksichtigen.
- 11) Die Behörden sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unteraccordanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unteraccorde verpflichtet und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Hauptunternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Unternehmung haftbar.
- 12) Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werden und 10 % der Voranschlagsumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden.
- 13) Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Werk- oder Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) als geeignetste Instanz erachtet.

Verbandswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins wendet sich in einer Eingabe nochmals an das schweizerische Industrie-Departement zu Händen der Kommissionen der eidgenössischen Räte für Vorberatung der Gesetzesentwürfe betreffend die Kranken- und Unfallversicherung. Er bekennt sich als Anhänger des Gesetzes, sofern einige wesentliche Abänderungen am Entwurfe erfolgen, als da sind:

1. Der Versicherungszwang sollte nicht nur auf die Lohnarbeiter und Dienstboten, sondern auf alle selbständig Erwerbenden mit einem Einkommen unter Fr. 3000 ausgedehnt werden. Doppelversicherung ist unzulässig.
2. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers an die Krankenversicherung für die Hälfte des Prämienbetrages seiner Arbeiter erscheine nicht gerecht und würde für einen großen Teil der Arbeitgeber eine zu große Belastung nach sich ziehen. Die Prämienleistung des Arbeitgebers an die Krankenversicherung sollte nicht mehr als ein Viertel der ganzen Prämie betragen.
3. Falls dem Arbeitgeber eine Prämienleistung an die Krankenversicherung zugemutet wird, darf dessen Belastung für die Unfallversicherung die Hälfte der Prämie nicht übersteigen.
4. Die Krankenkassen haben die aus Unfall entstehende Erwerbslosigkeit bis auf die Dauer von sechs Wochen zu entschädigen. Die Verteilung der Prämienlasten würde nach der Ansicht der Petenten also erfolgen: An die Krankenversicherung die Arbeitgeber $\frac{1}{4}$, die Arbeiter $\frac{1}{2}$, der Bund $\frac{1}{4}$; an die Unfallversicherung der Arbeitgeber $\frac{1}{2}$, der Arbeiter $\frac{1}{8}$, der Bund (eventuell unter Zuziehung von Kanton und Gemeinde) $\frac{3}{8}$.